

RUNDSCHREIBEN Nr. 11/2009

Sachgebiet: Schulrechtliche Angelegenheiten

Inhalt: Werbung an Schulen

Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen
Bezirksschulinspektoren

Hinweise des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Problematik der Werbung an Schulen, insbesondere im Zusammenhang mit Maturareisen, hat der Landesschulrat für Tirol bereits mit Schreiben vom 11.05.2007, Zl. 113.24/48-07, an die Schulen seines Aufsichtsbereiches weitergeleitet. Aus gegebenem Anlass und auf Grund der ständigen Bedeutung dieser Ausführungen, wird das oben angeführte Schreiben nunmehr in Form eines Rundschreibens aufgelegt.

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darf an Schulen grundsätzlich auch für schulfremde Zwecke geworben werden. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass derartige Werbemaßnahmen die Schule in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht behindern. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt von Werbung als auch auf Form, Strategie und Methode.

Immer wieder kommt es jedoch zu Klagen in Zusammenhang mit in Schulen stattfindenden Werbe- und Verkaufsauftritten von Anbietern von Maturareisen. Den Schüler/innen dabei unterbreitete All-Inklusive-Programme propagieren auch den Genuss von Alkohol. Erfahrungen haben gezeigt, dass dies oftmals in exzessivem Ausmaß geschieht.

Rechtlich ist dazu Folgendes festzustellen:

Aus § 46 Abs. 3 SchUG leitet sich kein Rechtsanspruch auf Werbung ab. Die Bestimmung lässt Werbung lediglich unter der oben angeführten Voraussetzung zu. Die Entscheidung, ob und wofür geworben werden soll, liegt bei den Schulleitungen, die nicht verpflichtet sind, potentiellen Werbeinteressenten Rechenschaft abzulegen.

Räumt die angesprochene schulunterrichtsrechtliche Regelung schon kein Recht auf Werbung ein, kann sie noch weniger als rechtliche Grundlage für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Schulen dienen. Auch dann nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler, an die sich ein Anbieter wendet, bereits volljährig sind. Auf die konsumentenschutzrechtlichen Regelungen, die in solchen Fällen ebenfalls zu beachten wären, wird hier nur pauschal verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Schulordnung ist den Schülerinnen und Schülern im Unterricht sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen überdies der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Daraus ergibt sich ein zwingendes Werbeverbot für jede Art von Alkoholika innerhalb der Schule. Das Verbot beschränkt sich nicht bloß auf das direkte Bewerben alkoholischer Produkte. Es erfasst auch Waren und Dienstleistungen, die, und sei es auch nur unterschwellig, in Verbindung mit Werbeauftritten alkoholische Getränke in Wort, Bild oder Schrift propagieren. Das wäre etwa der Fall, wenn auf Werbematerial von Veranstaltern von Maturareisen Jugendliche beim Konsum alkoholischer Drinks abgebildet sind. Eine wesentliche Rolle spielt ferner der Umstand, ob es in Verbindung mit einem Reiseveranstalter in der Vergangenheit zu Alkoholgenuss im Übermaß unter Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gekommen ist.

Dem Landesschulrat für Tirol wurden zudem Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit den an Schulen üblichen Fototerminen mitgeteilt auf die an dieser Stelle ebenfalls aufmerksam gemacht wird. Im Anschluss an diese Fototermine wurden manchen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten von den jeweiligen Fotografen Fotos samt Rechnungen und Erlagscheinen zugesendet ohne dass eine diesbezügliche Bestellung zu Grunde lag. In jenen Fällen, in denen keine Zahlung erfolgte, erhielten die Betroffenen zum Teil Zahlungserinnerungen und Forderungen über Mahnkosten. Dazu ist auszuführen, dass solche nicht bestellten Zusendungen selbstverständlich keinerlei rechtliche Verpflichtungen der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten begründen. Für die Betreibung von Rechnungen und Mahnkosten fehlt somit eine Rechtsgrundlage. Um solche Vorgänge jedoch zukünftig zu verhindern, werden Sie gebeten die mit der Durchführung der Fotoaktion an Ihrer Schule beauftragten Fotografen bereits im Vorfeld anzuhalten derartige Vorgehensweisen zu unterlassen.

Darüber hinaus wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten (z. B.: Adresslisten) an Dritte grundsätzlich unzulässig ist. Personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz, weshalb ihre Weitergabe ohne Zustimmung der Betroffenen einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz darstellt. Weiters wird besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Teilnahme an den Fotoaktionen durch die Schülerinnen und Schüler absolut freiwillig erfolgt und kein wie immer gearteter Druck ausgeübt wird. Denkbar wäre die Schülerinnen und Schüler bereits im Vorfeld über die Möglichkeit der Teilnahme an einem am Ende des Unterrichtstages angesetzten Fototermin zu informieren, jedoch gleichzeitig gezielt auf deren Freiwilligkeit hinzuweisen.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird gebeten.

Dieses Rundschreiben ergänzt das Rundschreiben Nr. 15/1997, das im Übrigen unverändert in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold Raffler